C/2024/7052

20.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11799 – TPG / M&G / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7052)

1. Am 13. November 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— TPG Inc. („TPG“, USA),

— The Prudential Assurance Company Limited („PACL“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von M&G plc („M&G“, Vereinigtes Königreich).

TPG und PACL werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“) übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— TPG ist eine weltweit tätige alternative Vermögensverwaltungsgesellschaft,

— PACL bietet langfristige Versicherungsprodukte an, darunter Lebensversicherungen sowie Anlageprodukte und Annuitäten im Bereich der Altersvorsorge. Die oberste Muttergesellschaft M&G ist eine internationale Spar- und Anlagegesellschaft, die verschiedene Finanzprodukte und -dienstleistungen anbietet.

3. Das Gemeinschaftsunternehmen wird Eigentümer der wirtschaftlichen Anteile an 59 an mehrere Parteien vermietete Industrie-Vermögenswerten im Vereinigten Königreich (insgesamt 5,9 Mio. Quadratfuß und 844 Einheiten) und ausschließlich im Vereinigten Königreich tätig sein.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11799 – TPG / M&G / JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË